
Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits [Der Friedensvertrag von Brest-Litovsk], 3. März 1918

Zusammenfassung

Vom Beginn des Ersten Weltkrieges an ist auf der deutschen Seite der Gedanke eines deutsch-russischen Sonderfriedens erörtert worden; bis zum Sturz der Zarenherrschaft bestand aber kaum eine Möglichkeit zur Verständigung. Erst der Sieg der bolschewistischen Revolution im Oktober 1917 (nach westlichem Kalender war es bereits November) rückte den Frieden mit Rußland in greifbare Nähe: Die gebieterische Notwendigkeit, die eroberte Macht zu festigen, nötigte die Bolschewiki, den Krieg mit den Mittelmächten zu beenden. Auf deutscher Seite verband man das Zustandekommen des Friedens im Osten mit der Hoffnung auf einen siegreichen Ausgang des gesamten Krieges. Der Abschluß des Friedensvertrages in Brest-Litovsk am 3. März 1918 bedeutete trotz gewaltiger Gebietsverluste einen politischen Erfolg für die Bolschewiki: Die außenpolitische Entspannung schuf günstige Voraussetzungen für die Sicherung und den Ausbau ihrer Macht im Rußland.

Einführung

Der Sieg der bolschewistischen Revolution im November (nach russischem Kalender war es noch Oktober) 1917 schien den Frieden mit Rußland in greifbare Nähe zu rücken, denn die Bolschewiki waren mit der Parole "Freiheit, Brot, Frieden" an die Macht gelangt. Am 8. November 1917 ließ die russische Regierung einen Aufruf an die Regierungen und Völker der Welt zum Abschluß eines "gerechten und demokratischen Friedens" ergehen. Dieses berühmte "Friedensdekret" war der erste außenpolitische Akt des neuen russischen Regimes. Schon Ende November erklärte sich die bolschewistische Staatsführung zu separaten Waffenstillstandsverhandlungen mit den Mittelmächten bereit, die am 3. Dezember begannen und am 15. Dezember durch einen Waffenstillstandsvertrag in Brest-Litovsk abgeschlossen wurden. Der Vertrag sah den unverzüglichen Beginn von förmlichen Friedensverhandlungen vor.

Die deutsche Seite verfolgte dabei ihre eigenen Interessen. Unter dem Eindruck des revolutionären Geschehens in Rußland hatte sich General Erich Ludendorff schon Ende November 1917 entschlossen, die Entscheidung des Krieges im Westen zu suchen und dafür alle im Osten frei werdenden militärischen Kräfte einzusetzen. Er wollte im Westen möglichst früh, bevor die amerikanischen Truppen in größeren Mengen in das Geschehen eingriffen, losschlagen. Deshalb hielt er "Klarheit" im Osten für nötig und hoffte, daß in Brest-Litovsk "gute Arbeit" geleistet würde. Mit großer Spannung wartete er auf den Beginn der Friedensverhandlungen, da ihr Verlauf auf die militärischen Entschließungen einen zwingenden Einfluß ausüben mußte.

Am 22. Dezember 1917 begannen in Brest-Litovsk, dem Hauptquartier des Oberbefehlshabers Ost, die Friedensverhandlungen zwischen den Unterhändlern der Mittelmächte (Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei) und des

bolschewistischen Rußland. Der russische Chefunterhändler Lev Trockij hat das Ungewöhnliche an der Situation in Brest in seinen Erinnerungen mit folgenden Worten charakterisiert:

"Historische Umstände hatten es so gefügt, daß die Delegierten des revolutionärsten Regimes, das die Menschheit je gekannt hat, an einem Tisch sitzen mußten mit den diplomatischen Vertretern der allerreaktionärsten Kaste unter allen regierenden Klassen."

Die Verhandlungen in Brest-Litovsk umfaßten drei Hauptphasen. In der ersten (vom 22. bis 28. Dezember) gaben die beiderseitigen Delegationen durch allgemeine Erklärungen und Gegenerklärungen ihre grundsätzlichen Absichten in mehr oder minder verschleierter Form bekannt. Es schien, als ob beide Partner in absehbarer Zeit zu einer Verständigung gelangen würden. In die zweite Phase (vom 8. Januar bis zum 10. Februar 1918) fällt der Hauptanteil der insgesamt etwa 70 Sitzungen zählenden Verhandlungen. In ihr trafen die nun deutlicher zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen der zwei Seiten hart aufeinander. Sie enthüllte zugleich den tiefgreifenden, praktisch unüberbrückbaren "weltanschaulichen" Gegensatz zwischen den beiden Parteien. Die dritte Phase (vom 1. bis 3. März 1918), in der eigentlich nicht mehr "verhandelt" wurde, endete mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages.

Die Zeit zwischen diesen drei Phasen wie auch ein Teil der zweiten Phase war ausgefüllt mit schwersten Auseinandersetzungen sowohl innerhalb der deutschen Reichsführung wie auch innerhalb der bolschewistischen Regierung über die in Brest-Litovsk zu befolgende Taktik – Auseinandersetzungen, die der Verhandlungsführung in Brest-Litovsk recht eigentlich das Gepräge gaben und ihren Ausgang bestimmten. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, erscheinen die Brester Verhandlungen als ein zwischen Ludendorff und Lenin geführtes Duell. Rücktrittsdrohungen und -absichten Lenins und Trockijs auf der einen, Kaiser Wilhelms, Ludendorffs, Hindenburgs, des Reichskanzlers Hertling und des deutschen Verhandlungsführers Kühlmann auf der anderen Seite deuten die Schärfe dieser Auseinandersetzungen an und die Wichtigkeit, die den auf dem Spiele stehenden Fragen beigemessen wurde.

Am Schluß der zweiten Phase kam es zu einer dramatischen Zuspitzung: Als am 29. Januar die Diskussionen wiederaufgenommen wurden, mußte Trockij feststellen, daß die Deutschen und Österreicher inzwischen mit der seit Anfang Januar in Brest-Litovsk anwesenden ukrainischen Delegation nahezu handelseinig geworden waren. Am 9. Februar sah er sich dem *Fait accompli* eines Sonderfriedens zwischen der sozialistischen Kiever Rada auf der einen, Deutschland und Österreich-Ungarn auf der anderen Seite gegenüber. Am nächsten Tag machte er den Verhandlungen überraschend ein Ende mit den bekannten Worten:

"Wir können nicht die Gewalt sanktionieren. Wir gehen aus dem Krieg heraus, sehen uns aber genötigt, auf die Unterzeichnung eines Friedensvertrages zu verzichten."

Deutscherseits war man vor die Entscheidung Krieg oder Frieden gestellt. Sie wurde auf einem für den 13. Februar einberufenen Kronrat in Bad Homburg getroffen. Gegen das Votum der Reichsleitung, die den Schwebezustand im Osten hinnehmen wollte, damit Deutschland seine ganzen Kräfte für die am 21. März geplante große Offensive im Westen konzentrieren könne, wurde beschlossen, nach Ablauf eines Ultimatums in Richtung Sankt-Petersburg militärisch vorzustoßen, einmal um möglichst das gesamte Baltikum in deutsche Hand zu bekommen, zum andern, um der bolschewistischen Regierung einen Diktatfrieden aufzuerlegen.

Die Folgen der Entscheidung von Bad Homburg waren weitreichend. Es kam zwar zum Vorstoß bis kurz vor Petersburg und am 3. März 1918 zur Unterzeichnung des

Friedensvertrags von Brest-Litovsk; doch selbst danach setzte die Oberste Heeresleitung noch zahlreiche militärische Aktionen in dem riesigen russischen Raum fort: Ganz Südrußland bis Rostov am Don und bis zur Südspitze der Krim wurde von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen besetzt. Im September kam es sogar zu einem deutsch-türkischen Vorstoß nach Baku am Kaspischen Meer.

Der Kernpunkt des Vertragsinhalts war die Abtretung von Polen, Litauen und Kurland. Livland und Estland blieben noch formal im russischen Staatsverband, sollten aber von einer "deutschen Polizeimacht" besetzt werden, "bis dort die Sicherheit durch eigene Landeseinrichtungen gewährleistet und die staatlichen Ordnung hergestellt" sei. Diese Bestimmungen stellten nur eine halbe Lösung dar und waren damit ein beispielhafter Ausdruck der gegensätzlichen Forderungen von Oberster Heeresleitung und Auswärtigem Amt. Am schwersten mußte für Rußland die Abtrennung der Ukraine wiegen, da es dadurch die reichsten Korngebiete, Kohlen- und Eisenlager verlor. Rußland war durch den Brester Vertrag auf das vorpetrinische Kerngebiet um Moskau zurückgeworfen. Mit Recht versuchte die deutsche zeitgenössische Publizistik für dieses Restrußland die Bezeichnung "Moskowien" einzuführen.

Als Karachan, ein Mitglied der russischen Delegation in Brest-Litovsk, Lenin den Vertrag vorlegte, antwortete dieser:

"Ich werde ihn weder lesen noch seine Klauseln erfüllen." Anfang März hatte Lenin eine Unterredung mit dem englischen Agenten Bruce Lockhart, der ihn auf die Gefahr hinwies, daß Deutschland nun mit Gewalt aus Rußland Getreide für seine hungernde Bevölkerung ausführen würde. Lenin lächelte:

"Wie alle Ihre Landsleute denken Sie in konkreten militärischen Kategorien. Dieser Krieg wird im Hinterland entschieden und nicht in den Schützengräben. [...] Als Folge dieses Raubfriedens wird es [Deutschland] mehr und nicht weniger Truppen im Osten halten müssen. Was die Möglichkeit betrifft, daß es Vorräte in großen Mengen aus Rußland bekommt, so mögen Sie beruhigt sein. Passiver Widerstand [...] ist eine wirkungsvollere Waffe als eine Armee, die nicht mehr kämpfen kann."

Brest-Litovsk war eine unglückliche Mischung abwartender besonnener Politik des Auswärtigen Amtes unter Kühlmann und eines rücksichtslosen Militarismus von der Art Ludendorffs. Es war ein untauglicher Kompromiß. Wäre Ludendorff 1918 tatsächlich der allmächtige Diktator gewesen, als den man ihn fälschlich bezeichnete, so hätte er dem Bolschewismus in seinem Herzen, Petersburg und Moskau, womöglich den Todesstoß versetzen können. Wäre es andererseits allein nach Kühlmann gegangen, hätte ein echter Verständigungsfrieden mit Rußland sich ergeben können oder das fatale deutsche Engagement im Ostraum wäre tatsächlich ganz unterblieben. Wahrscheinlicher wäre das letztere gewesen. Denn Kühlmann hatte wohl aus unmittelbarer Anschauung die Unmöglichkeit einer echten Partnerschaft mit den Bolschewiki erkannt: Er wollte sich nach Trockijs Theatercoup mit der Erhaltung einer geringen Grenzschutztruppe für "Kordonaufgaben" im Osten begnügen und sich sonst völlig passiv verhalten. Ludendorffs Ostritt – die Feder in der Linken, das Schwert in der Rechten – hielt er in seinen Konsequenzen für unabsehbar und unheilvoll. Darin hat er recht behalten.

Der eigentliche Gewinner des deutsch-russischen Zusammenspiels des Jahres 1918 war Lenin. Während der "gewaltigen Rückzugsbewegung", als die er in späteren Jahren den Brester Vertrag und seine Auswirkung kennzeichnete, erreichte er die für die Konsolidierung der bolschewistischen Herrschaft notwendige Atempause. In der sowjetrussischen Geschichtsschreibung wurden der Abschluß des Brester Friedens und die darauffolgende Zeit des "Lavierens, Abwartens und Zurückweichens" als

klassisches Beispiel für die Taktik Lenins angesehen, die tiefen Widersprüche im "imperialistischen Lager" für die Zersetzung der Kräfte des Gegners und der Verbreiterung der bolschewistischen Machtgrundlage auszunutzen. An diesem Urteil ist nichts auszusetzen. Lenin hatte es mit einer Nüchternheit, die auch die anfänglich schmale Basis der eigenen Machtposition nicht verkannte, schon selbst ausgesprochen:

"Brest ist dadurch bedeutsam, daß wir es hier zum erstenmal in gigantischem Maßstab, unter unermeßlichen Schwierigkeiten verstanden haben, die Gegensätze, zwischen den Imperialisten so auszunutzen, daß zuletzt der Sozialismus dabei gewann. [...] Wenn wir durchgehalten haben, obwohl unsere militärische Stärke gleich Null war, obwohl wir wirtschaftlich nichts aufzuweisen hatten und uns ununterbrochen auf absteigender Linie dem Abgrund des Chaos zu bewegen; wenn wir durchgehalten haben, so geschah dieses Wunder nur, weil wir den Zwist zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Imperialismus richtig ausnutzten. [...] Dadurch, daß wir der einen imperialistischen Gruppe Zugeständnisse machten, schützten wir uns sogleich vor den Verfolgungen bei den imperialistischen Gruppen."

Erläuterungen zum Text

Artikel II. ist auf Drängen der deutschen Obersten Heeresleitung aufgenommen worden. Damit sollte vor allem eine Handhabe gegen die bolschewistische Propaganda im deutschen Ostheer geschaffen werden.

Artikel III. Die in diesem Artikel genannte Grenze ist abgebildet in: Deutsch-sowjetische Beziehungen von den Verhandlungen in Brest-Litovsk bis zum Abschluß des Rapallo-Vertrages, Berlin (0), S. 591. Gemeint ist die völkerrechtliche Grenze, nicht die militärische Demarkationslinie, die weiter östlich lag. Sie verläuft im Norden östlich der Inseln Dagö und Öse im Rigaer Meerbusen, weiter östlich von Riga, die Düna entlang, spart Dünaburg aus, beschreibt eine Ausbuchtung nach Osten und verläuft dann im wesentlichen nach Süden bis Brest-Litovsk. Die tatsächliche Grenze des deutschen Machtbereichs nach Brest-Litovsk verlief von Narva im Norden, den Peipus-See entlang nach Pskov, Orša, westlich Kursk, Rostov am Don (Baumgart/1971).

Artikel IV. Die Räumung von deutsch besetzten Gebieten (vgl. die eben genannte Karte) wurde im deutsch-russischen Ergänzungsvertrag vom 27. August 1918 festgelegt.

Artikel V. Die alte zarische Armee war zwar zusammengebrochen; Trockij als Volkskommissar für Kriegswesen begann aber schon im Februar 1918 mit der Aufstellung der Roten Armee, für die er zahlreiche zarische Offiziere rekrutierte. Über die Verwendung der russischen Schwarzmeerflotte kam es im Sommer 1918 zu Auseinandersetzungen sowohl zwischen Deutschland und Rußland als auch zwischen der deutschen Obersten Heeresleitung und dem deutschen Admiralstab. Das Gros der russischen Schiffe, das sich von Sevastopol nach Novorossijsk abgesetzt hatte, wurde dort auf Befehl Lenins am 18. Juni 1918 versenkt. Der kleinere Teil verblieb in deutschen Händen in Sevastopol.

Artikel VI. Die Ukraine blieb bis zum Kriegsende ein Staat von Deutschlands Gnaden. Die im Mai 1918 zwischen der Ukraine und Sowjetrußland begonnenen Friedensverhandlungen führten zu keinem Ergebnis. In Finnland war bereits mit deutscher Unterstützung ein unabhängiger Staat ausgerufen worden. In den Auseinandersetzungen zwischen "weißen" und "roten" Truppen obsiegten die Weißen; Finnland konnte seine Unabhängigkeit behaupten.

Artikel VIII - XII. Diese Artikel wurden in einer weiteren Anlage zum Brester Vertrag, in einem Schlußprotokoll und in einem Zusatzvertrag vom 3. März 1918 spezifiziert (Deutsch-sowjetische Beziehungen/1967).

Artikel XIV. Der Brester Vertrag wurde am 15. März durch den 4. gesamtrussischen Rätekongreß und am 26. März von Kaiser Wilhelm (nachdem der Deutsche Reichstag ihm am 22. März zugestimmt hatte) ratifiziert.

Winfried Baumgart

Quellen- und Literaturhinweise

Baumgart, W., Deutsche Ostpolitik. Von Brest-Litowsk bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, Wien/München 1966.

Bihl, W., Österreich-Ungarn und die Friedensschlüsse von Brest-Litovsk, Wien 1970.

Brest-Litovsk. Ausgewählt und eingeleitet W. Baumgart u. K. Repgen, Göttingen 1969.

Der Friede von Brest-Litowsk. Ein unveröffentlichter Band aus dem Werk des Untersuchungsausschusses der Deutschen Verfassunggebenden Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages, Bearb. W. Hahlweg. Düsseldorf 1971.

Deutsch-sowjetische Beziehungen von den Verhandlungen in Brest-Litowsk bis zum Abschluß des Rapallovertrages, Berlin (O) 1967.

Fel'stinskij, J., Brestskij mir. Očerki pervyj. Oktjabr' 1917-Nojabr' 1918, Moskau 1992.

Hahlweg, W., Der Diktatfrieden von Brest-Litowsk 1918 und die bolschewistische Weltrevolution, Münster 1960.

L'Allemagne et les problemes de la paix pendant la premiere guerre mondiale, Bd. 3-4, Paris 1976-78.

Von Brest-Litovsk zur deutschen Novemberrevolution. Aus den Tagebüchern, Briefen und Aufzeichnungen von Alfons Paquet, Wilhelm Groener und Albert Hopman. März bis November 1918, Hg. v. W. Baumgart, Göttingen 1971.

Wheeler-Bennett, J., Brest-Litovsk. The Forgotten Peace. March 1918, London 1938 [Nachdruck 1963].

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits

3. März 1918

Da Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits übereingekommen sind, den Kriegszustand zu beenden und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ziele zu führen, wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

von der Kaiserlichen Deutschen Regierung;

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann,

der Kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Dr. von Rosenberg,

der Königlich Preußische Generalmajor Hoffmann, Chef des Generalstabs des Oberbefehlshabers Ost,

der Kapitän zur See Horn,

von der k. u. k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung:

der Minister des Kais. und Kön. Hauses und des Äußern, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz,

der Außerordentliche und Bevollmächtigte Botschafter, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Kajetan Mérey von Kapos-Mérey,

der General der Infanterie, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Maximilian Csicseric von Bacsany,

von der Königlich Bulgarischen Regierung:

der Königl. Außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Wien,

Andrea Toscheff,
der Oberst im Generalstabe, Königlich Bulgarischer Militärbevollmächtigter bei Seiner
Majestät dem Deutschen Kaiser und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs der
Bulgaren, Peter Gantschew,
der Königlich Bulgarische Erste Legationssekretär, Dr. Theodor Anastassoff,
von der Kaiserlich Osmanischen Regierung:

Seine Hoheit Ibrahim Hakki Pascha, ehemaliger Großwesir, Mitglied des
Ottomanischen Senats, bevollmächtigter Botschafter Seiner Majestät des Sultans in
Berlin,

Seine Exzellenz, General der Kavallerie, Generaladjutant Seiner Majestät des
Sultans und Militärbevollmächtigter Seiner Majestät des Sultans bei Seiner Majestät
dem Deutschen Kaiser, Zeki Pascha,

von der Russischen Föderativen Sowjets-Republik:

Grigorij Jakowlewitsch Sokolnikow, Mitglied des Zentralexekutivausschusses der
Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten,

Lew Michailowitsch Karachan, Mitglied des Zentralexekutivausschusses der Räte der
Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten,

Grigorij Wassiliewitsch Tschitscherin, Gehilfe des Volkskommissars für Auswärtige
Angelegenheiten,

Grigorij Iwanowitsch Petrowskij, Volkskommissar für innere Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten sind in Brest-Litowsk zu den Friedensverhandlungen
zusammengetreten und haben sich nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger
Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland
andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Sie sind
entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die vertragschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die
Regierung oder die Staats- und Heereseinrichtungen des anderen Teiles
unterlassen. Die Verpflichtung gilt, soweit sie Rußland obliegt, auch für die von den
Mächten des Vierbundes besetzten Gebiete.

Artikel III.

Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten
Linie liegen und zu Rußland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht
mehr unterstehen; die vereinbarte Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrag
als wesentlicher Bestandteil beigefügten Karte (Anlage I). Die genaue Festlegung der
Linie wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen. Den in Rede
stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei
Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen.

Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Gebiete.
Deutschland und Österreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser
Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

Artikel IV.

Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede geschlossen und die russische
Demobilmachung vollkommen durchgeführt ist, das Gebiet östlich der im Artikel III
Absatz I bezeichneten Linie zu räumen, soweit nicht Artikel VI anders bestimmt.

Rußland wird alles in seinen Kräften stehende tun, um die alsbaldige Räumung der
ostanatolischen Provinzen und ihre ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicher
zu stellen.

Die Bezirke Erdehan, Kars und Batum werden gleichfalls ohne Verzug von den

russischen Truppen geräumt. Rußland wird sich in die Neuordnung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischen, sondern überläßt es der Bevölkerung dieser Bezirke, die Neuordnung im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei, durchzuführen.

Artikel V.

Rußland wird die völlige Demobilmachung seines Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresteile unverzüglich durchführen.

Ferner wird Rußland seine Kriegsschiffe entweder in russische Häfen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß belassen oder sofort desarmieren. Kriegsschiffe der mit den Mächten des Vierbundes im Kriegszustand verbleibenden Staaten werden, soweit sie sich im russischen Machtbereich befinden, wie russische Kriegsschiffe behandelt werden.

Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht, im Schwarzen Meere wird sofort mit der Wegräumung der Minen begonnen. Die Handelsschiffahrt in diesen Seegebieten ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelsschiffe, werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Schifffahrtswege sind dauernd von treibenden Minen freizuhalten.

Artikel VI.

Rußland verpflichtet sich, sofort Frieden mit der Ukrainischen Volksrepublik zu schließen und den Friedensvertrag zwischen diesem Staate und den Mächten des Vierbundes anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der Ukrainischen Volksrepublik ein.

Estland und Livland werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Die Ostgrenze von Estland läuft im allgemeinen dem Narwa-Fluß entlang. Die Ostgrenze von Livland verläuft im allgemeinen durch den Peipus-See und Pskowschen See bis zu dessen Südwestecke, dann über den Lubanschen See in Richtung Liwenhof an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt, bis dort die Sicherheit durch eigene Landeseinrichtungen gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt ist. Rußland wird alle verhafteten oder verschleppten Bewohner Estlands und Livlands sofort freilassen und gewährleistet die sichere Rücksendung aller verschleppten Estländer und Livländer.

Auch Finnland und die Aalandsinseln werden alsbald von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde, die finnischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange das Eis die Überführung der Kriegsschiffe in russische Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückbleiben. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein.

Die auf den Aalandsinseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Über die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schifffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Finnland, Rußland und Schweden zu treffen; es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzuzuziehen sein würden.

Artikel VII.

Von der Tatsache ausgehend, daß Persien und Afghanistan freie und unabhängige Staaten sind, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die politische und

wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit dieser Staaten zu achten.

Artikel VIII.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel XII vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heißt der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel X.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wiederaufgenommen. Wegen Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel XI.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Rußland sind die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarischen-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen, Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

Artikel XII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit Rußland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel XIII.

Bei der Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland der deutsche und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland der deutsche, der ungarische und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rußland der bulgarische und der russische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rußland der türkische und der russische Text maßgebend.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Die russische Regierung verpflichtet sich, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf Wunsch einer der Mächte des Vierbundes innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Friedensvertrag tritt, soweit nicht seine Artikel, seine Anlagen oder die Zusatzverträge anders bestimmen, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brest-Litowsk am 3. März 1918.

R. v. Kühlmann Bukarest, den 7. März 18.

v. Rosenberg

Hoffmann

Horn

CzerninBukarest, 7/III.18.

Mérey

#. Toscheff

Oberst Ja. Gantschew

D-r Theodor Anastassoff

I. Hakky

Zeki

#. #####

#. #####

#. #####

#. #####

Hier nach: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes,, Multilaterale Verträge des Deutschen Reiches, 309. Original.

Faksimile

Die 12 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes,, Multilaterale Verträge des Deutschen Reiches, 309. Original.

© Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes. Berlin.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0011_bre.pdf

Datum: 19. September 2011 um 21:46:29 Uhr CEST.

© BSB München
